

## VHB FB 214, Punkt 10: Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1. Der AN ist verpflichtet, bis zum 30. November des jeweils laufenden Kalenderjahres mögliche Abschlagsforderungen nach § 16 Abs. 1 VOB/B zu stellen.
- 10.2. Rechnungen sind zu richten an: Landestalsperrenverwaltung des FS Sachsen  
Muldenstraße 3  
08309 Eibenstock

Jede Rechnung muss neben den gesetzlich geforderten Pflichtangaben (§ 14 Abs. 5 i.V.m. § 14 a Abs. 5 UStG) noch folgende Mindestangaben beinhalten:

SAP-Projektnummer des Auftraggebers: 5.243.7161.002

Vertragsnummer des Auftraggebers: 4500.....

(Bekanntgabe erfolgt nach Auftragsvergabe)

Projektbezeichnung des Auftraggebers: Zwickauer Mulde in der Stadt Aue, beidseitig, Erhöhung Hochwasserschutzwand, Simmelmarkt bis Einmündung Schwarzwasser, F-km 119+895 - 120+580, M-155

Bei fehlenden vorgenannten Angaben ist der AG berechtigt die Rechnung zur Überarbeitung zurückzusenden.

**Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 1-fach jeweils digital per Email an:**

a) [Buchhaltung-zmowe@ltv.sachsen.de](mailto:Buchhaltung-zmowe@ltv.sachsen.de)

(ohne Aufmaß und sonstige ggfs. notwendigen Rechnungsunterlagen)

sowie:

b) (alternativ auch analog) beim Projektverantwortlichen des Auftraggebers und/oder (sofern gegeben:) bei der ..... (z.B. örtlichen Bauüberwachung; durch den Betrieb je nach vorliegender Fallgestaltung einzutragen) inklusive Aufmaß und ggfs. notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) an:

\_\_\_\_\_ (Email-Adresse zust. PV) (sowie)  
(Bekanntgabe erfolgt nach Auftragsvergabe)

\_\_\_\_\_ (Email-Adresse extern beauftragtes IB)  
(Bekanntgabe erfolgt nach Auftragsvergabe)

einzureichen.

- 10.3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und / oder Abs. 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

- 10.4. Soweit eine Bietergemeinschaft (AN) beauftragt wird, erklärt diese, dass zwischen Forderungen aus diesem Auftrag und Forderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis mit dem AG, in dem dieselben Mitglieder eine Bietergemeinschaft gebildet haben, Gegenseitigkeit besteht.
- 10.5. Der Ausführung zugrunde gelegt werden nur freigegebene Ausführungspläne. Ausführungspläne gelten mit der entsprechenden Unterzeichnung oder Gegenzeichnung durch das vom AG gebundene Ingenieurbüro gegenüber dem AN als freigegeben. Eine gesonderte Abzeichnung durch den AG ist für die Freigabe nicht erforderlich.
- 10.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für Bauwerke und Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen; bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat und bei denen der AG dem AN die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist überträgt, 5 Jahre.
- 10.7. Bauvorhaben > 250 TEUR: Der AG behält sich vor, bei umfangreichen Nachträgen zusätzliche Sicherheiten zu fordern, wenn der Nachtragswert mehr als 50.000 EUR (netto) beträgt. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, hat der AN entweder eine zusätzliche Vertragserfüllungsbürgschaft über die Nachtragssumme oder eine neue Vertragserfüllungsbürgschaft über die geänderte Auftragssumme einschließlich Nachtrag/Nachträgen im Austausch gegen die ursprüngliche Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen.
- 10.8. In sich abgeschlossene Teile der Leistung im Sinne des § 12 Abs. 2 VOB/B liegen insbesondere bei einzelnen Abschnitten innerhalb einer Hochwasserschutzanlage, wie
  - der Hochwasserschutzmauer,
  - einzelner Bauteile 1 bis 4 bzw. sonstiger weiterer Abschnitte der Baumaßnahmenicht vor.
- 10.9. Ein wesentlicher Mangel im Sinne des § 12 Abs. 3 VOB/B kann auch dann vorliegen, wenn erforderliche und mitzuliefernde Unterlagen über die vertragsgemäße Erbringung, wie z.B. Bestandsunterlagen, Bauwerksbuch und Betriebsvorschriften, fehlen.
- 10.10. Der AG ist berechtigt, den Vertrag bei Bekanntwerden von Verstößen gegen § 20 i.V.m. § 1 MiLoG (Mindestlohngesetz), welche im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen und die zu einer Geldbuße von 2.500 € oder mehr führen, außerordentlich fristlos zu kündigen. Bezüglich der Kündigungsfolgen findet § 8 Abs. 3 Nr. 2 - 4 und Abs. 7 VOB/B Anwendung.

**optional:**

Bei nationalen Vergaben:

Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Weitergabe von Bauleistungen an Nachauftragnehmer

- bevorzugt Unternehmen der mittelständigen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,

- Nachauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- die allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/B) sowie die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) zum Vertragsbestandteil zu machen sowie
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Besicherung, ungünstige Bedingungen aufzuerlegen als vorliegend zwischen dem AG und AN vereinbart.

Bei Vereinbarung einer Vertragsstrafe:

Bei Nachtragsvereinbarungen, bei denen Ausführungsfristen oder Fertigstellungstermine geändert werden, wird die in den Besonderen Vertragsbedingungen 214 Punkt 2 enthaltene Vertragsstrafenvereinbarung für die neue Ausführungsfrist / den neuen Fertigstellungstermin aufrechterhalten, wobei die neue Ausführungsfrist / der neue Fertigstellungstermin der Ermittlung der Verwirkung der Vertragsstrafe zugrunde zu legen ist.

Für das Stellen einer Schlussrechnung ist es erforderlich, dass alle vertraglich geschuldeten Leistungen vollständig und im Wesentlichen mangelfrei erbracht und abgenommen sind. Dazu gehört, dass beizubringende Unterlagen, u.a. Zertifikate und Lieferscheine dem AG oder dem vom AG gebundenen Ingenieurbüro vorliegen und von diesem die Vollständig- und Richtigkeit bestätigt wurde. Im anderen Falle gilt die Rechnung als nicht prüffähig.

Der AN darf Daten, gleich welcher Art, die ihm der AG zur Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistung zur Verfügung stellt, nur und ausschließlich für diese Zwecke verwenden. Das gilt auch für Informationen, Kenntnisse und Arbeitsergebnisse und Ähnliches, die im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistung stehen oder sich daraus ergeben. Der AN hat dafür zu sorgen, dass Dritte keinen unberechtigten Zugriff nehmen können und Bedienstete (gesetzliche Vertreter sowie Personen, derer sich der AN zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung bedient) diese nicht für eigene Zwecke nutzen oder Dritten zugänglich machen. Der AG hat das alleinige Recht auf Veröffentlichung jeglicher Art. Beabsichtigt der AN seinerseits Veröffentlichungen vorzunehmen, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Der AN erklärt und steht dafür ein, sofern es ihm möglich oder zumutbar ist, dass sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter sind.

Innenstadtbereiche Dresden, Chemnitz, Leipzig: Auf Baustellen dürfen nur solche mit Dieselmotoren betriebene Baumaschinen (mobile Maschinen und Geräte oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen) im Rahmen von Bauleistungen eingesetzt werden, die folgende Emissionsanforderungen erreichen:

- Baumaschinen mit einer Motorleistung von 37 kW bis 560 kW:  
Stufe III B der Richtlinie 97/68/EG. Bei einer niedrigeren Stufe ist eine Nachrüstung mit einem geeigneten Partikelminderungssystem durchzuführen.
- Baumaschinen mit einer Motorleistung von 19 kW bis unter 37 kW:  
Stufe III A der Richtlinie 97/68/EG. Bei einer niedrigeren Stufe ist eine Nachrüstung mit einem geeigneten Partikelminderungssystem durchzuführen.

- Andere Baumaschinen dürfen eingesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist.

Das verwendete Partikelminderungssystem muss nach einem der folgenden oder nach gleichwertigen Verfahren geprüft/zertifiziert sein und die jeweils geforderten Kriterien einhalten oder Siegel/Bescheinigungen erhalten:

- Stufe PMK 2 oder besser gemäß Anlage XXVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Qualitätssiegel des FAD (Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren)  
(Filterliste unter [www.fad-diesel.de/zertifizierte-systeme2](http://www.fad-diesel.de/zertifizierte-systeme2))
- Gütesiegel des Schweizer VERT-Vereins  
(Filterliste unter [www.vert-dpf.eu](http://www.vert-dpf.eu))
- Konformitätsbescheinigung gemäß der Luftreinhalteverordnung der Schweiz  
(Filterliste unter [www.bafu.admin.ch/partikelfilterliste](http://www.bafu.admin.ch/partikelfilterliste))
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 554

Die Partikelminderungssysteme müssen einer regelmäßigen Wartung unterzogen werden.

Durch den Auftragnehmer ist zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Anforderungen spätestens drei Tage vor Ausführungsbeginn das „Formblatt Baumaschinen“ (Maschinenliste der eingesetzten Baumaschinen und Geräte) beim Auftraggeber vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.

Sollten im Bauablauf weitere bzw. andere Baumaschinen zum Einsatz kommen, sind die o.g. Nachweise zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

- Der AN übergibt dem AG nach dessen Aufforderung das Leistungsverzeichnis (incl. etwaiger Nachträge) im Dateiformat .xlsx. Des Weiteren können sämtliche Rechnungen auf Verlangen des AG digital (Dateiformat: .xlsx) beim AN abgefordert werden. Das digitale Leistungsverzeichnis sowie die digitalen Rechnungen müssen folgende Spalten enthalten: Ordnungsziffer (OZ), Kurzbezeichnung, Menge, Mengeneinheit (ME) und Einheitspreis (EP).
- Gefahrenübergang entsprechend Regelung Punkt 3.3.1 der Baubeschreibung:  
Der AN hat bei Hochwasserschäden nur dann einen Anspruch nach § 7 Abs. 1 VOB/B, wenn der Wasserstand die Meldestufe Alarmstufe 1 (Gefahrenübergang) am Pegel Aue 3 erreicht hat und die Alarmstufe 1 ausgerufen wird. Die Meldestufe 1 liegt zwischen HQ 2 und HQ 3.
- Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung Teil C (VOB/C) – Ausgabe 2019 – gilt als vereinbart. Die ATV DIN 18300, DIN 18301, DIN 18311, DIN 18319 und DIB 18320 VOB/C Ausgabe September 2019 werden nicht Vertragsbestandteil. Es gelten dafür die ATV der VOB/C Ausgabe September 2012.
- Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme. Führt der Auftraggeber die Abnahme trotz Abnahmereife und Aufforderung des Auftragnehmers nicht innerhalb von 12 Werktagen durch, so gilt § 12 Abs. 5 VOB/B.

Abrechnung

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine, und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

Rechnungen

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – gegebenenfalls abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

Sicherheitsleistung:

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B): Mit Eintritt der Verjährung für die Mängelansprüche.

**- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -**